



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

An alle Regierungen
höhere Naturschutzbehörden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
63f-U8000-2023/34-44

Telefon +49 (89) 9214-00

München
28.11.2024

Hinweise zur Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen bei Verfahren
unter Anwendung des § 43m EnWG

Anlage

BNetzA & BfN (2024): Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau. Erarbeitet im Auftrag der Task Force Netze. Stand 19.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

für den bedarfsgerechten Ausbau und die Ertüchtigung der Stromnetze sind vor dem Hintergrund des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes alle Beschleunigungspotenziale zu nutzen. Hierzu dient zur Umsetzung des Artikels 6 der EU-Notfallverordnung die Regelung des § 43m EnWG. Mit UMS vom 04.03.2023 (Az. 62-R-U8685.2-2020/4-381) haben wir Sie über das Inkrafttreten der Vorschrift informiert.

Am 19.07.2024 hat der Bund eine Arbeitshilfe zu § 43m Abs. 2 EnWG veröffentlicht. Als Grundlage für einen einheitlichen Vollzug des § 43m Abs. 2 EnWG in Bayern und zur Beschleunigung der Verfahren ist die Arbeitshilfe des Bundesamtes für Naturschutz und der Bundesnetzagentur für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen (s. Anlage) anzuwenden.

Für die Anwendbarkeit speziell der Kategorie Ableitung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen basierend auf Biotoptypen ist auf eine mit der BayKompV kompatible Anwendung zu achten. Für die Bestimmung der „Schutzwürdigkeit“ gemäß Arbeitshilfe (s. S. 27) sind unter Anwendung der BayKompV alle Biotop- und Nutzungstypen mit einem Grundwert ≥ 11 Wertpunkte (anstelle der genannten Biotoptypen mit einem Wert ≥ 16 nach BKompV) einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.